

Satzung

der Gesellschaft zur Förderung der Stiftung Institut für Weltwirtschaft e.V.

§ 1

Die Gesellschaft zur Förderung der Stiftung Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel mit Sitz in Kiel (im folgenden Stiftung genannt) ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat die Aufgabe, das an der Universität Kiel als „Kaiser-Wilhelm-Stiftung“ ins Leben gerufene „Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr“ bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist

die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die finanzielle und ideelle Unterstützung der Stiftung bei der Durchführung von internationalen Konferenzen und Seminaren im In- und Ausland sowie bei sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- die finanzielle und ideelle Unterstützung von Wirtschaftswissenschaftlern, die sich in der Aus- und Fortbildung befinden;
- die finanzielle und ideelle Unterstützung von Wissenschaftlern der Stiftung bei deren wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet weltwirtschaftlicher Forschung und bei ihren Bemühungen um eine Verstärkung des Praxisbezugs der Forschung sowie um die Erläuterung und Verbreitung der Forschungsergebnisse der Stiftung.
- die Vergabe des „Bernhard-Harms-Preises“ (im Regelfall alle zwei Jahre) an einen Gelehrten, der sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet weltwirtschaftlicher Forschung ausgezeichnet hat, oder an eine Persönlichkeit der Wirtschaftspraxis, die Wesentliches zur Förderung weltwirtschaftlicher Beziehungen geleistet hat.
- die Verleihung der „Bernhard-Harms-Medaille“ in unregelmäßigen Abständen an Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung und die weltwirtschaftliche Forschung in der Tradition von Bernhard Harms verdient gemacht haben.

§ 2

Soweit die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben der Stiftung Geldmittel direkt zuweist, sind diese als der Stiftung gewährte laufende Beiträge bzw. Unterstützungen anzusehen. Über ihre Verwendung entscheidet ausschließlich der Präsident der Stiftung.

Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

§ 3

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne aus der Vermögensverwaltung (Anlage von Kapital oder aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) müssen ebenfalls für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft der Gesellschaft erwerben will, hat dies dem Präsidenten (§ 6) schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Verwaltungsrat (§ 7). Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung bei dem Präsidenten, die drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen muss.

§ 5

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verwaltungsrat. Der Jahresbeitrag ist erstmalig bei Eintritt, sonst im Januar fällig.

§ 6

Die Führung aller Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt dem Präsidenten. Der Präsident ist „Vorstand“ der Gesellschaft im Sinne der §§ 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Wahl des Präsidenten erfolgt jeweils für fünf Geschäftsjahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ehrenpräsidenten sind auf Lebenszeit Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 7).

§ 7

Dem Präsidenten steht ein Verwaltungsrat zur Seite, dessen Mitglieder vom Präsidenten berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils für fünf Jahre.

Dem Verwaltungsrat obliegt es, die in § 1 bezeichneten Aufgaben der Gesellschaft durch geeignete Erwägungen und Vorschläge zu fördern. Er hat außerdem den jeweiligen Etat der Gesellschaft aufzustellen und unter Beachtung der im § 10 aufgestellten Grundsätze über die Annahme etwaiger Stiftungen zu prüfen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Präsidenten anberaumt; mindestens einmal im Jahre findet eine Sitzung statt. Die Leitung der Sitzung steht dem Präsidenten zu.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Ermessen des Präsidenten stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss hieran hat eine allgemeine Aussprache zu erfolgen, die den Mitgliedern der Gesellschaft Gelegenheit gibt, in bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben. Die Mitgliederversammlung hat dem Präsidenten für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen und über die Annahme von Stiftungen (§ 10) abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, in welchem die Beschlüsse beurkundet werden. Das Protokoll wird vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 9

Der Präsident der Stiftung steht dem Präsidenten der Gesellschaft beratend zur Seite.

§ 10

Die Annahme von Stiftungen, die der Gesellschaft zugewendet werden, hat der Verwaltungsrat zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Den Stiftern bleibt es überlassen, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Stiftungen den laufenden Betriebsmitteln der Stiftung zugeführt oder als Kapital in der Weise angelegt werden sollen, dass nur der Zinsgenuss der Stiftung zusteht. Alle der Gesellschaft von den Mitgliedern zugewendeten Stiftungen sind „Beiträge“ im Sinne des § 5 dieser Satzungen.

§ 11

Änderungen dieser Satzung können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nach den Bestimmungen des § 8 mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen ist, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft einen entsprechenden Beschluss fasst.

Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag, die Gesellschaft aufzulösen, nicht zurückgezogen wird, unter Beachtung der im ersten Abschnitt des § 12 aufgestellten Bestimmungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Das Vermögen der Gesellschaft und die Stiftungsmittel gehen im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Fortfall des gemeinnützigen Zweckes in den Besitz der Universität Kiel über. Diese hat nach Maßgabe der für die Vermögensverwaltung der Universität bestehenden Vorschriften zur Verwaltung des überwiesenen Vermögens eine Kommission einzusetzen, deren Vorsitzender der Präsident der Stiftung ist. Der gesamte Zinsertrag des Vermögens ist der Stiftung zu überweisen. Stiftungsvermögen und Zinserträge dürfen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.